

**Bericht**  
**über die Jahresabschlussprüfung 2017**  
**der Stadt Parchim**  
**durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim**

Gliederung:

- 1.** Auftrag und Auftragsdurchführung
- 2.** Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse
  - 2.1 Einbindung der Gemeinde in die Kreisstruktur
  - 2.2 Rechtliche Grundlagen
  - 2.3 Steuerliche Verhältnisse
- 3.** Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 4.** Vorjahresabschluss
- 5.** Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
  - 5.1 Prüfungsgegenstand
  - 5.2 Art und Umfang der Prüfung
- 6.** Abschließender Prüfungsvermerk
  - 6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
  - 6.2 Bestätigungsvermerk
  - 6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses
  - 6.4 Entlastungsvorschlag

.....

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Auftrag, eine Prüfung des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Parchim (SSV) durchzuführen. Es soll das Haushaltsjahr 2017 geprüft werden. Die örtliche gemeindliche Rechnungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen: KomDoppikEG M-V, KV M-V, GemHVO- Doppik, GemKVO-Doppik und KPG-Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils geltenden Fassungen.

Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss 2017 des SSV sowie die Anlagen zu diesem Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2017 des SSV wurde von der Verwaltung der Stadt Parchim erstellt.

P1	Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde für den Jahresabschluss 2017 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung der Frist führt in der Regelung zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.
----	---

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

Sachverständige Dritte wurden nicht in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung soll eine Beurteilung darüber abgeben, ob

- die gesetzl. Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Parchim gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere darauf zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Ergebnis- u. Finanzrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächl. Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- darüber hinaus sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Stadterneuerung – Sanierungsgebiet Altstadt“ der Stadt Parchim vom 02.01.2020. Der Jahresabschluss wird als Anlage dem Prüfbericht beigefügt. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden.

Er dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und ist Grundlage für den Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters.

## **2. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**

### **2.1 Einbindung des Stadt Parchim in die Gemeinde- und Kreisstruktur**

Die Stadt Parchim ist Kreisstadt des Landkreises Ludwigslust- Parchim.

Als Mittelzentrum in Süd- West- Mecklenburg erfüllt Parchim für rund 80.000 Einwohner im Einzugsgebiet zentrale Funktionen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung und Soziales.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 5 KV M-V - Satzungsrecht, Hauptsatzung - können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Die Stadt Parchim hat alle notwendigen Satzungen erlassen. Diese sind rechtmäßig in Kraft getreten und auf der Homepage der Stadt Parchim im Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung für jedermann einsehbar.

### **2.3 Steuerliche Verhältnisse**

Die Stadt Parchim führt die „Stadthalle“ als Betrieb gewerblicher Art.

Sie verfügt über ein städtebauliches Sondervermögen „Stadterneuerung – Sanierungsgebiet Altstadt“, sowie über das Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung“.

## **3. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**

Auf einer Fläche von 106,8 km<sup>2</sup> leben hier 18.074 Einwohner (Stand Dezember 2017). Im Vorjahr waren es nur 17.983 Einwohner (Stand Dezember 2016). Die Entwicklung der Einwohnerzahl ist seit mehreren Jahren wieder positiv. Hauptgrund ist hierbei der verstärkte Zuzug von Flüchtlingen gewesen.

Bislang konnten diverse Informationen zur „Lage“ der Stadt Parchim aus dem sog. „Rechenschaftsbericht“ entnommen werden, der bis 2016 regelmäßiger Bestandteil des Jahresabschlusses war. Zu diesen Angaben gehörten u.a. die grundsätzliche Lage der Stadt, Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Vorgänge von besonderer Bedeutung, ein Prognose- und Risikobericht, sowie die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Auf diesen Rechenschaftsbericht kann mit der Verabschiedung des Doppikerleichterungsgesetzes ab dem 1.8.2019 verzichtet werden. Im gesetzlichen Regelwerk i.F.d. Kommunalverfassung M-V und Gemeindehaushaltsverordnung M-V ist der Rechenschaftsbericht ersatzlos gestrichen worden. Da sich die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2017 ff. für die Anwendung der Doppik-Erleichterungen entschieden hat, ist die Lage der Stadt Parchim nicht mehr in der Detailtiefe wie in den Vorjahren abzubilden. Wichtige Informationen des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben aber Eingang in den nach wie vor obligatorischen Anhang des Jahresabschlusses gefunden.

Zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Parchim ist zusammenfassend zu sagen, dass die Stadt Parchim nach wie vor eine „gesicherte Leistungsfähigkeit“ nach den Maßstäben des landeseinheitlichen RUBIKON-Systems zuzuerkennen ist. Die Aufwendungen und Erträge sind stabil und führen mehrheitlich zu ausgeglichenen bzw. positiven Jahresabschlüssen. Das Eigenkapital ist verhältnismäßig hoch und ebenfalls stabil. Ein mögliches Risiko könnte jedoch sein, dass die Haushaltsausgleiche im Ergebnishaushalt teilweise nur durch Entnahmen aus den Rücklagen erreicht wurden. Deren Bestände sind endlich und sollten nur zur Überbrückung von strukturellen Defiziten genutzt werden. Und auch nur über einen regelmäßigen Überschuss des Ergebnishaushaltes können die Eigenanteile für die i.R.d. SSV durchgeführten Investitionen bereitgestellt werden.

Künftige Entwicklung, Chancen/Risiken:

Die Stadt Parchim hat seit Jahren keine Anhebung der Hebesätze für Steuern vorgenommen. Auch die Gebühren und Entgelte für die Nutzung behördlicher Einrichtungen wurden in den letzten Jahren nicht merklich angepasst. Derzeit ist die finanzielle Lage der Stadt noch so positiv, dass auf eine Anhebung der Hebesätze oder eine Anhebung der Gebühren oder Entgelte verzichtet werden kann. Jedoch werden in naher Zukunft hohe Investitionskosten zu erwarten sein, insbesondere für das neue B-Plan- Gebiet in der Regimentsvorstadt mit Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen (Schule, Kita u.a.) sowie nach wie vor für die angesprochenen Eigenanteile des SSV. Des Weiteren wird die Kulturmühle gebaut, an der sich die Stadt beteiligt. Somit wird, um diese Investitionen umsetzen zu können und auch die damit zusammenhängenden Fördermittel zu erhalten, eine Anpassung der Einnahmen unumgänglich sein.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Parchim durch die Verwaltungsleitung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.

#### **4. Vorjahresabschluss**

Jahresabschluss 2016 Stadt Parchim:

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 06.11.2019 den von Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss der Stadt Parchim zum 31.12.2016 mit den zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 12.09.2019 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2016 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2019/030-01).

Die Beschlussfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V am 21.11.2019 unverzüglich mitgeteilt und im amtlichen Informationsblatt „Uns Pütt“ Nr. 11/2019 vom 22.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 lag der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen noch nicht während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich in den städtischen Räumlichkeiten aus.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 06.11.2019 auch den vom Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Stadterneuerung - Sanierungsgebiet Altstadt " zum 31.12.2016 mit den zugehörigen Anlagen festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2016 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2019/029-01).

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Informationsblatt „Uns Pütt“ erfolgte analog des Kernhaushaltes (s.o.). Auch für das Sondervermögen ist die öffentliche Auslegung aktuell noch offen.

P2	Die öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse ist nachzuholen. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren (fehlerhafte Kontenbezeichnungen Finanzrechnung) wurden bereinigt.
----	--

Offene Fragen aus dem Vorjahresabschluss:

Hier war lediglich die richtige Kontenbezeichnung (Finanzrechnung) noch offen, und es betraf auch nur 4 Konten. Die Bezeichnungen wurden zeitnah durch die Verwaltung korrigiert.

Wie schon im Vorjahresabschluss wurde zu Recht die verspätete Erstellung des JA gerügt. Wie auch die die Rechnungsprüfung ist die Verwaltung sehr daran interessiert, die Aufholung der Jahresabschlüsse schnellstmöglich zu erreichen. Ziel ist es, neben dem Ende 2019 aufgestellten JA 2017, auch noch die JA 2018 / 2019 im laufenden Kalenderjahr aufzustellen. So könnte im Haushaltsjahr 2021 erstmals ein JA rechtzeitig (Ende Mai) aufgestellt werden.

## **5. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **5.1 Prüfungsgegenstände**

- Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang (z. B. auch Übersicht/ Zusammenstellung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit))
- den Jahresabschluss erläuternde Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die Entwicklung der Kapitalrücklagen und Ergebnisrücklage)

### **5.2 Art und Umfang der Prüfung**

Zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Stadt Parchim einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 3 Abgeordneten besteht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Parchim wurde von den Ausschussmitgliedern

*Herr E. Büsch (Ausschussvorsitzender)*

*Herrn C. Hermann und Herrn N. Skiba*

*am 30.01.2020 und 13.02.2020*

geprüft.

Mitgewirkt haben die VerwaltungsmitarbeiterInnen

*R. Hühnerjäger, M. Leu, B. Nehring*

Die Prüfung erfolgte grundsätzlich risikoorientiert und nach pflichtgemäßem Ermessen. Insofern wurden vor der Prüfung risikobehaftete Prüfungsfelder bestimmt. Es erfolgte die Prüfung nach Prüfungsschwerpunkten in Form von Stichproben für nachfolgende Bereiche:

- Prüfung der Kontoauszüge und des Bankbestandes
- Prüfung der von der Stadt Parchim gezahlten Eigenanteile für Investitionsmaßnahmen

Vor Durchführung dieser Stichproben erfolgte eine allgemeine Prüfung anhand der Vorstellung prägnanter Punkte des Jahresabschlusses (Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen, Investitionen, Bilanz (Anlagevermögen (immat./Finanzanlagen), Forderungen, Liquidität, Eigenkapital, Jahresergebnis, Sonderposten, Verbindlichkeiten), Ergebnisrechnung, Haushaltsausgleich, Anhang, sonstige Anlagen zum Jahresabschluss (Anlagen- und SOPO-Übersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Darlehensübersicht, Übersicht D4- Objekte)) durch die Verwaltung unter gleichzeitiger Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder.

Den Ausgangspunkt für die v. g. Prüfung bildete die Zwischenabrechnung des Treuhandvermögens per 31.12.2017, insbesondere die Anlagen 6 und 10, aufgestellt durch den Sanierungsträger (LGE M-V GmbH).

Die entsprechenden Prüfungen wurden in den Sitzungsprotokollen dokumentiert und ggf. mit Hinweisen und Ergänzungen versehen.

## **6. Abschließender Prüfungsvermerk**

### **6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

- Buchführung und Belegwesen

Die Buchführung und das Belegwesen bildeten einen Prüfungsschwerpunkt der Jahresabschlussprüfung. Stichprobenartige Prüfungen im Rahmen der Anlagenbuchführung zeigten, dass die Buchführung und das Belegwesen geordnet sind. Probleme bei den Anlagen im Bau wurden in Größenordnungen abgebaut.

- Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Für die ordnungsmäßige Erledigung des Rechnungswesens hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung erlassen. Die Letzte Änderung in Bezug auf den JA 2017 erfolgte am 29.09.2017 (4. Änderung).

P3	Die Prüfungsfeststellung des Vorjahres bleibt insoweit bestehen, dass die gemäß Leitfaden geforderten Mindestinhalte schnellstmöglich eingearbeitet werden. Mit der Finanzabteilung wurde im Rahmen der letzten Prüfung neben der Überarbeitung der DA auch die Erarbeitung zusätzlicher Satzungen und DA abgestimmt. Erste Satzungen sind fertiggestellt, eine vollständige Abarbeitung der Festlegungen konnte jedoch noch nicht realisiert werden. Dies wird lt. Auskunft der Verwaltung sukzessive umgesetzt.
----	---

Was die eingesetzte Finanz-Software angeht, setzt die Verwaltung auf das Verfahren „Pro Doppik“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im § 59 (2) KV M-V - Übertragung von Kassengeschäften/ Automation des Rechnungswesens – ist festgelegt, dass, wenn die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert werden, die Programme vor ihrer Anwendung vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben sind. § 28 (2) GemHVO-Doppik fordert, dazu Regelungen in einer Dienstanweisung zu treffen. Die geforderten Regelungen finden sich § 25 der jeweils gültigen Finanzdienstleistung und in § 18 der Dienstanweisung über die Nutzung von PC- bzw. sonstigen EDV-Anlagen und Programmen (DIENET) wieder.

H	Die Vorjahresprüfung hatte ergeben, dass derzeit eine Freigabebescheinigung für die ursprünglich angeschaffte Version 4.0 vorlag. Diese Gilt für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt. Unabhängig davon teilte die Verwaltung im Rahmen der aktuellen JA- Prüfung mit, dass gegenwärtig die Prüfung der Version 5.0 in Arbeit ist, um die neue Version durch den Bgm. freigeben lassen zu können.
---	---

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit wurde festgestellt, dass die letzte körperliche Inventur zum 31.12.2017 - also zeitnah - erfolgte. Die Vorjahresinventur ist in Absprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung unterblieben, da die Aufnahme und nahezu zeitgleiche Ausbuchung der beweglichen Vermögensgegenstände unter 1,0 T€ netto zu einen realitätsfremden Bild und deshalb unnötigem Aufwand geführt hätte. Zum Prüfungszeitraum galt die Inventurrichtlinie vom 01.01.2007, die zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst wurde.

Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 19.05.2016 sowie zum 01.08.2019 erfolgten *Deregulierungen des kommunalen Haushaltsrechts*. Das Ziel der Deregulierung bestand u.a. auch darin, Vereinfachungsregeln für die Umsetzung des Haushaltsrechts für die kommunale Ebene zu schaffen.

Dies betraf auch die Regelung eines Wahlrechts auf den Verzicht zur Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert im Einzelnen den Betrag von 1000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (§ 31 Abs. 5 GemHVO).

In Verbindung mit der Inanspruchnahme dieser Regelung und deren sinnhafter Umsetzung hat der Verordnungsgeber mit § 63 Abs. 2 GemHVO zugelassen, dass einmalig im Haushaltsjahr abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1000 Euro (netto) nicht überschritten haben, im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden können. Die rückwirkende Anwendung ist begrenzt auf das Haushaltsjahr 2017 und kann in späteren Haushaltsjahren nicht mehr genutzt werden.

Sofern o. g. Vermögensgegenstände mit Sonderposten (Fördermitteln) verbunden sind, hat hier ebenfalls eine Korrektur zu erfolgen.

Mit der Nutzung des Wahlrechts erfolgt eine Klarstellung in der Darstellung der Bilanzpositionen des Anlagevermögens und entsprechender Sonderposten.

Die Umsetzung trägt zu einer Vereinfachung der Organisation, Durchführung und Auswertung zukünftiger durchzuführender Inventuren bei und erleichtert damit auch entsprechende Abstimmungsarbeiten mit der Anlagenbuchhaltung.

Mit dem 29.09.2017 trat die 4. Änderung der Dienstanweisung für das doppische Rechnungswesen (DA Fibu) in Kraft.

- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in seinen Bestandteilen den gesetzlichen Anforderungen des § 42 Abs. 1 der GemHVO. Dem Jahresabschluss liegt erstmals kein Rechenschaftsbericht bei, auf diesen wurde im Rahmen der Deregulierungen und Erleichterungen für das kommunale Haushaltsrecht ersatzlos verzichtet.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Das gilt auch für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars und der Einhaltung der für das Sondervermögen maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften – auch diese wurden im Wesentlichen eingehalten

- Wirtschaftliche Verhältnisse

*Allgemeine Einschätzung zum Jahresabschluss 2017:*

Die Stadt Parchim stellt mit dem Jahresabschluss 2017 einen ausgeglichenen Haushalt dar.



### *Ergebnisrechnung*

Die Ergebnisrechnung informiert über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch sowie das daraus resultierende Jahresergebnis. Für das Jahr 2017 weist sie unterjährig ein positives Ergebnis i. H. v.

(+) 74.049,92 € aus. Die Ergebnisvorträge aus Vorjahren betragen 0,0 T€. Damit verfügt die Stadt Parchim unter Berücksichtigung positiver Ergebnisvorträge aus Vorjahren über eine ausgeglichene Ergebnisrechnung.

Grundsätzlich bleibt jedoch anzumerken, dass es in der Regel auch nicht zu defizitären Jahresergebnissen kommt, da sämtliche Aufwendungen im laufenden Bereich – analog der Investitionsauszahlungen – durch Fördermittel finanziert werden können.

### *Finanzrechnung*

Der Geschäftshaushalt in der Finanzrechnung schließt in 2017 unterjährig mit einem Überschuss von

(+) 200.359,09 € ab. Unter Berücksichtigung

der ordentlichen Tilgung der Investitionsdarlehen von (+/-) 0,0 €

des Saldos aus der Investitionstätigkeit in Höhe von (-) 248.401,09 € und

des Saldos aus durchlaufenden Geldern von (+) 5.783,69 €

verringert sich der Bestand der liquiden Mittel per 31.12.2017 von (+) 60.077,18 € in 2016 um insgesamt (-) 42.258,31 € und beträgt damit zum 31.12.2017 (+) 17.818,87 €.

Der kumulative Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung beträgt per 31.12.2017 (+) 200.359,09 €. Damit verfügt das Sondervermögen der Stadt Parchim auch über eine ausgeglichene Finanzrechnung.

Sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung wurden ausgeglichen abgeschlossen. Unabhängig von diesem Ausgleich ist jedoch weiterhin festzustellen, dass aufgrund der erneut verspäteten Einbuchung der Quartalszahlen des Sanierungsträgers in das städtische Rechnungswesen, eine „echte“ Haushaltsüberwachung nicht stattgefunden hat, bzw. auch nicht stattfinden kann. Selbst die Prüfung der Notwendigkeit bezgl. der Erstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht möglich, solange die eingebuchten Quartalszahlen nicht widerspiegeln können, ob die Haushaltsansätze überschritten sind.

P4	Es ist in Zukunft sicherzustellen, dass die Quartalszahlen zeitnah entsprechend der Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts in das Rechnungswesen der Stadt Parchim übernommen werden.
----	--

- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung

Auf Nachfragen bei der Verwaltung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister gab es keine Hinweise, die Anlass zu Bedenken gaben.

Hinsichtlich der Terminüberschreitungen siehe Anmerkungen zuvor.

## 6.2. Bestätigungsvermerk

Gemäß § 3a Abs. 3 Satz KPG ist das Ergebnis der Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts in einem gesonderten Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2016 des Stadt Parchim wird in folgender Form erteilt:

- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Zusatz
- Eingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Versagungsvermerk

und als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt.

## 6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss der Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses.

## 6.4 Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss des Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters.

Parchim, den 13.06.20

  
.....  
E. Büsch (Vorsitzender des RPA)

Anlagen: ♦ Jahresabschluss mit Anlagen  
♦ Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss